

Wohl-verdientes

Todtes-Ortheil,

Einer verheyrathen Manns-Person /
Nahmens

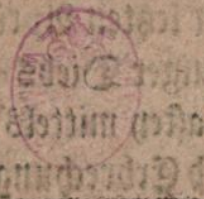
Johann Adam S. *on. P. u. x.*

24. Jahr alt /

Seittem dormaligen Angeben nach zu Steins-
bach ob der Enns gebürtig,

Catholischer Religion /

Welcher heute Mittwoch den 26. Junii 1748.
vor dem Schotten-Thor auf gewöhnlicher Richtstatt
mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet
wird.





Innhalt des Verbrechens dieses Delinquenten.

S Eilen derselbe nicht nur Anno 1742. zu Steyer wegen begangenen Dieb- und Betrügereyen aus dem Stadt Steyerischen Burgfried, und dasigen Land- Gerichts Bezirck gegen Hinterlassung einer geschwohrnen Urpbed auf ewig verwiesen, beynebens auf zwey Jahr lang nacher Raab in Hungarn zur öffentlichen Arbeit in Band und Eysen verschafft, nach ausgestandener Straff-Zeit aber wegen eines zwischen den letzten April und 1. May 1746. mit Beyhülff eines seiniger Diebs- Commeradens auf allhiefiger Augustiner- Bastey mittels zerschiedenen gewaltthätigen Einbrüchen, und Erbrechung siben unterschiedlichen Kisten selbst gestän-

di

diger Massen begangenen nachmahlichen Diebstahls auch allhier criminaliter processiret, sodann auf zehen Jahr lang nacher Comorn in Hungarn abermahlen in Band- und Eysen zur Arbeit überlifferet, vorhero aber gegen Hinterlassung einer geschwohrnen Urpbed des gantzen Land Oesterreich, Unter- und ob der Enns, und aller Kayserl. und Königl. Deutschen Erb- Landen, wie nicht minder des Königl. Hof- Laagers und der Orthen, wo selbes sich befindet, auf ewig verwiesen worden, deme allen ungeachtet aber sich keines Weegs gebesseret, sondern (nachdem Er Delinquent in dem eylfften Monath seiner Straff-Zeit sich zu Comorn über die sogenannte Donau- Bastein mit einer Ingenier- Schnur hinunter gelassen, und stüchtigen Fuß gesetzt, sohin sich Urpbed brüchig anhero begeben) über dieses auf das neue sich verschiedenen diebischen Mann- und Weibs- Persohnen zugesellet, und in Bergesellschaftung derenselben: Erstlich den 30. December letzt abgewichenen Jahres bey einer Krappfen- Bacherin ausser der Stadt allhier, nach vor- läuffig diebischer Eröffnung der Zimmer- und Kuchel- Thür, wie auch eines Vorhäng- Schlosses einen auf 164. fl. 27. fr. Eyndlich angeschlagenen Diebstahl ausüben, dann in 5. Täg-

gen

gen darauf als nemlichen zwischen den 3ten und 4ten
Jenner dieses Jahres, einem sicheren Weeg-Mauth-
Einnehmer, mit Gewaltfamer Durchgrabung der Fen-
ster-Mauer, auch Erbrechung eines Schublad-Schreib-
Kastens, und deto Pult an Geldes-Werth 242. fl.
42. fr. ab- und hinweg rauben geholfen; Also, daß sie
Krapffen-Bacherin über das derselben von Gericht aus
zurück Gestellte noch einen Schaden und Abgang pr.
133. fl. 31. fr. erleyden: Er Weeg-Mauth-Ein-
nehmer, aber an habren Geld und Geldes-werth
156. fl. 46. fr. verlustiget werden
müssen.

